



An das
BMSK IV/9
z.H. SC Mag. Manfred Pallinger
Stubenring 1
1010 Wien
per Email manfred.pallinger@bmask.gv.at

Wien, am 16. November 2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Der Entwurf lässt keine einheitlichen Ziele erkennen. Punktuellen Verbesserungen – mit denen europarechtliche Vorgaben auf einem Minimalniveau erfüllt werden – stehen massive Verschlechterungen gegenüber. **Insgesamt muss der Entwurf daher negativ bewertet werden.**

Die **Verlängerung der Übergangsfristen** zum Abbau bestehender Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken und öffentlichen Verkehrsmitteln steht **im Widerspruch zu zentralen Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte mit Behinderungen** und Empfehlungen des *Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung*.

2. Einbeziehung langfristig aufenthaltsberechtigter Personen in den Kreis der begünstigt behinderten Personen

Die Einbeziehung von Familienangehörigen von UnionsbürgerInnen in den Kreis der begünstigt behinderten Personen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz ergibt sich zwingend aus der Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen.

Die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ Österreichs oder eines anderen Mitgliedsstaats verfügen, erfüllt



zwingende Anforderungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Es ist erfreulich, dass die gemeinschaftsrechtlichen Forderungen erfüllt werden. Damit wurde aber nur zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Der Klagsverband fordert darüber hinaus eine Erweiterung auf alle Menschen, die in Österreich zur Aufnahme einer unselbstständigen Tätigkeit berechtigt sind.

3. Verlängerung der Übergangsfristen zur Beseitigung bestehender Barrieren

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, sieht eine gestaffelte zehnjährige Übergangsfrist zur Beseitigung bestehender Barrieren von Bauwerken und öffentlichen Verkehrsmitteln vor. Inzwischen ist die Hälfte der Frist verstrichen – und es wird kolportiert, dass manche Bundesministerien die gesetzlich vorgeschriebenen Etappenpläne nicht ernst genug genommen haben. Die Folge sollte daher sein, die Anstrengungen in den nächsten Jahren zu erhöhen. Das wäre auch gegenüber Unternehmen ein wichtiges Zeichen.

Die Lösung des Problems – mangelhafte Beseitigung bestehender Barrieren mit einer Fristverlängerung bis 31. Dezember 2019 zu belohnen – verhöhnt alle Lippenbekenntnisse zur Gleichstellung.

Die Erläuterungen sind in zentralen Punkten falsch. Insbesondere ist es unrichtig, dass die Verlängerung der Übergangsfristen „keine relevanten finanziellen Auswirkungen“ haben wird.

Dem Ministerratsvortrag, der auf der Regierungsklausur in Loipersdorf am 22./23. Oktober verfasst wurde, war dagegen zu entnehmen, dass die Verlängerung der Übergangsfristen im Zeitraum 2011 – 2014 allein im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur 85,7 Millionen Euro an Einsparungen bringen soll¹. Weiters ist anzunehmen, dass auch im Bundesministerium für Wissenschaft und im Bundesministerium für Inneres Einsparungen auf Kosten von Menschen mit Behinderung ergriffen werden sollen².

Die Erläuterungen begründen die Verlängerung der Übergangsfristen damit, dass sich die Herstellung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit bestehenden Bauwerken und öffentlichen Verkehrsmitteln „als sehr komplex“ erwiesen hat. Es fehlt jede Erklärung, worin die Komplexität liegen soll. Der einzige Grund liegt wohl in der oben erwähnten Kostenersparnis und sollte auch offen so benannt werden.

Egal wann die Übergangsfristen auslaufen – die Herstellung von Barrierefreiheit erfordert ein konzertiertes Vorgehen von Bund und Ländern. Dieses hat es bisher nicht gegeben. Die Verlängerung der Übergangsfristen wird nach den bisherigen Erfahrungen dazu führen, dass Bund, Länder und Unternehmen der Beseitigung von Barrieren zu wenig Aufmerksamkeit

¹ <http://images.derstandard.at/2010/10/27/papier.pdf>

² <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=11839>



schenken werden. Es ist sogar zu befürchten, dass nach diesem willkürlichen Verschieben der Übergangsfristen selbst diese nicht mehr als bindend angesehen werden.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verlangt in Art 9 die Zugänglichkeit insbesondere von Gebäuden. Diese Bestimmung ist ganz zentral und eine Voraussetzung für eine Reihe anderer Rechte wie

- dem Zugang zur Justiz (Art. 13),
- dem Recht auf Bildung (Art. 24),
- dem Recht auf Gesundheit (Art. 25),
- dem Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) und
- dem Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.

Die Bedeutung der Barrierefreiheit wird auch vom Monitoringausschuss betont – etwa in seiner Stellungnahme zur inklusiven Bildung³.

Die Verlängerung der Übergangsfristen, die vor Unterzeichnung der UN-Konvention festgelegt wurden, stellt somit eine Missachtung der UN-Konvention dar.

„Für bauliche Barrieren und Barrieren im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr regeln Übergangsbestimmungen die stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Mit 1. Jänner 2016 laufen sämtliche Übergangsregelungen aus.“ Erst vor wenigen Wochen übersandte das Sozialministerium diesen – von der Österreichischen Bundesregierung am 5. Oktober 2010 beschlossenen - Text an die UNO im Rahmen des „Ersten Staatenbericht Österreichs zur UN-Behindertenrechts-Konvention“⁴

Der Klagsverband protestiert daher scharf gegen die Maßnahme, die das Ziel der Beseitigung bestehender Barrieren untergräbt.

Diese Änderungen verhindern die Inklusion von Menschen mit Behinderung besonders im Bildungsbereich – und bewirken damit Benachteiligungen, die ein Leben lang fortwirken.

4. Verbandsklage im Behindertengleichstellungsgesetz ermöglichen!

Das BGStG sieht in § 13 vor, dass die *Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation* (ÖAR) bei Verstößen gegen das BGStG, welche die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen, eine Klage auf Feststellung einer Diskriminierung einbringen darf. Die Klage kann nur aufgrund einer Empfehlung des *Bundesbehindertenbeirats* eingebracht werden. Dieser muss die Klage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen befürworten.

³

http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma_sn_bildung_final.pdf

⁴

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/0/6/CH0009/CMS1288266050658/1__staatenbericht_crpd_deutsche_endfassung.pdf



In den vier Jahren seit Inkrafttreten des BGStG hat es keine einzige solche Verbandsklage gegeben. Die Evaluierung des BGStG ist derzeit im Gange. Ohne ihren Ergebnissen vorzugreifen lassen sich zwei Mängel dieser Regelung ausmachen:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade die *ÖAR als* einzige Organisation die aktive Klagslegitimation besitzt.
- Aufgrund der Zusammensetzung des Bundesbehindertenbeirats dürfte es schwierig sein, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Verbandsklage zu erhalten.

Darüber hinaus ist eine Verbandsklage, die auf Feststellung der Diskriminierung gerichtet ist, wenig effektiv. Nur eine Verbandsklage, die auf Unterlassung einer Diskriminierung gerichtet ist – und die Feststellung als Vorfrage berücksichtigt – bringt tatsächlich Verbesserungen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Der Klagsverband schlägt daher vor

- die Verbandsklagsbefugnis allen Organisationen zu erteilen, die ein statutenmäßiges Interesse an der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Behinderung haben,
- die Empfehlung des *Bundesbehindertenbeirats* gemäß § 13 Abs. 2 ersatzlos zu streichen und
- die Verbandsklage auf Unterlassung anstatt auf Feststellung der Diskriminierung zu richten.

§ 13 BGStG sollte daher folgendermaßen umformuliert werden:

„§ 13. Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die im allgemeinen Interesse des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können Verbände, die ein statutenmäßiges Interesse an der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung haben, eine Klage auf Unterlassung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.“

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär